I. publ. G.
911
1

J. publ. G.
911(1

<36619808470013
S
<36619808470013

Bayer. Staatsbibliothek

Vorläufige

Beleuchtung und Ungrund

der

angeblichen Misbräuche

des

Kaiserlichen Reichs Postens.

Mit

deutscher Wahrheit

von einem

Privatmanne.

Plus *isto Veri* (*non duri*) si loquor, Oris ero.

1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Es ist wohl nicht zu erwarten, daß die vor kurzem erschienene — Ueber die Misbräuche ꝛc. betitelte — so ungründlich als schmähsüchtige Druckschrift von Seiten des Hochfürstlich Taxischen Hofes, oder des hohen Reichs Post-Directorii einer Beantwortung gewürdiget werde. —

Für prüfende Leser bedarf sie auch, so auffallend ihr Inhalt ist, eigentlich keiner Widerlegung, denn diese sehen den Ungrund und den Mangel an Beweisthümern durchgängig selbst ein. Nur jenem Theil des Publikums, der zur Untersuchuug der Sache, und zur Erforschung der Wahrheit nicht selbst aufgelegt ist, sey also die gegenwärtige Beleuchtung gewidmet.

Man wird dem Verfasser jener Schrift geradeswegs nachgehen, und von §. zu §. antworten; und zwar

zu §. 1.

Das Reichs-Postwesen ist von seiner Entstehung an niemals der Willkühr des Postgeneralats überlassen, vielmehr jederzeit der kaiserlichen allerhöchsten Anordnung und Aufsicht um somehr unterworfen gewesen, als den Kaisern äusserst daran gelegen war, daß ein so allgemein-nüzliches, und zu Ausübung ihrer Majestät und Oberherrlichkeit im Reiche besonders nothwendiges Institut in guten Stand und Ordnung gebracht werde. Dieses beweisen die vorhandene viele ältere und neuere kaiserliche Post-Verordnungen und Manifeste.

Die Obsorge der jeweiligen deutschen Kaiser gieng nicht nur auf die Erhaltung und Beförderung des Reichspostwesens, sondern sie erstreckte sich auch auf den-für das ganze deutsche Reich dadurch beabsichtigten allgemeinen Nuzen, auf guten Gang und Ordnung des Instituts, und auf Billigkeit der Taxen. Um diese Absichten desto leichter zu erreichen, hat schon im Jahre 1614

Kaiser

Kaiser Mathias, und nach ihm mehrere Kaiser, den Kurfürsten zu Mainz, als des Heil. Röm. Reichs Erzkanzler in allen wichtigen Vorfällen des Reichs Postwesens mit zu Rathe gezogen, und diesem eine förmliche Mitaufsicht übertragen.

Der allgemeine Nuzen für alle Glieder und einzle Theile des deutschen Reichs bei dem nunmehro in bester Ordnung stehenden Reichspostwesen ist gegen das darunter obwaltende Privatinteresse des Postgeneralats offenbar weit überwiegend, und wird durch die immer grössere Vervollkommnung des Instituts ebenfalls grösser und allgemeiner. Das Verhältnis zwischen dem Privatinteresse des Reichspostgeneralats, und dem allgemeinen Interesse des ganzen deutschen Publikums bestehet eines theils in den Postaxen, und andern theils in den Vortheilen, welche die Posten, die die Seele der Bekanntschaft und Communication mit andern Nationen, die Seele des Handels, aller Gewerbe und Betriebsamkeit, ja des ganzen menschlichen Nahrungsstandes sind, dem

Publikum gewähren. Der Ueberschlag ist leicht zu machen, auf welcher Seite der überwiegende Nutzen liegt: Niemand wird solchen auf der Seite des Publikums verkennen.

Wenn es natürlich ist, daß in dem Endzweck eines jeden Instituts auch die Unterhaltung desselben liegen muß; wenn es billig ist, daß Dienst, Mühe und Arbeit in der Welt belohnt wird; wenn es nothwendig ist, daß zum Bestand eines Instituts der Ertrag dem erforderlichen Aufwand entspricht; und wenn man von den erstaunlichen Unterhaltungskosten des Reichspostwesens auf die geringhaltige Posttaxen hinsieht; so stellt sich der Vorwurf, daß durch diese das deutsche Reich in ungebührliche Contribution gesetzt werde, in seiner eigentlichen — Gestalt von selbsten dar.

zu §. 2.

Daß der erste Gedanke von Errichtung einer Post im Reich, obgleich anfänglich nur zwischen Wien und Brüssel, schon eine Wohlthat für Deutschland war, muß man sogleich

sogleich bekennen, wenn man nur die Befreiung jener deutschen Unterthanen auf dem Wege von Wien bis Brüssel von den zu Fortbringung der kaiserlichen Briefe, Befehle ꝛc. zuvor üblich und schuldig gewesenen Frohndiensten betrachtet, ohne noch auf den Nutzen, der zugleich mit Anlegung dieser ersten Postroute für die auf derselben gelegenen Stände des Reichs, und für den deutschen Handel schon erwachsen ist, hinzusehen. — Daß aber die Anlegung dieser ersten deutschen Briefpost für ihren Unternehmer auch zugleich schon einträglich gewesen seyn soll, diesem widerspricht sowohl die gesunde Vernunft, als selbst der nachherige Erfolg und die Geschichte des Reichspostwesens.

Der erste Grundstein zu diesem Institut war nothwendig die Anlegung und Verordnung eines nahmhaften, hinlänglichen Kapitals zur erfoderlichen Einrichtung. Wenn auch in den ersten Zeiten die Posttaxen willkürlich gewesen sind; so konnten sie doch, da sie nicht übertrieben, sondern nach dem eigenen

nen Geständniß des gegentheiligen Verfassers §. 3. und 9. leidentlich und billig waren, zu Bestreitung der Unkosten, welche damals um so grösser waren, je mehrere Hindernisse aus Mangel der nöthigen Anstalten überall im Wege stunden, noch nicht hinreichend, vielweniger überschiessend seyn, zumalen es ganz begreiflich ist, daß der Aufwand bei einer einzigen Route fast der nemliche ist, wie bei mehreren. In der Folge wurden freilich auch mehrere Routen nach und nach angelegt; allein mit diesen schlichen sich zugleich verschiedene Winkelposten, besonders die sogenannten **Metzgerposten** ein, wodurch die Einnahme der ordentlichen kaiserlichen Posten geschwächt, und ihr Wachsthum verhindert wurde. Hierdurch, daß nemlich die Einkünfte des Reichspostwesens abnahmen, der grosse Aufwand hingegen fortgieng, gerieth es nach und nach wieder in Verfall, und dessen Stifter in diese Schulden, wie solches aus den von Kaiser **Rudolf II.** im Jahre 1579, 1589, und 1597, von Kaiser **Mathias** im Jahr 1614, von **Ferdinand II.** im Jahr 1624, und

1635, von Ferdinand III. im Jahre 1637, und 1653, und von Leopold im Jahre 1659 erlassenen Mandaten klar zu ersehen ist. Besonders sagt Rudolf II. in jenem vom Jahr 1597: "Daß er den Leonhard von "Taxis, als Generalpostmeister des Heil. "Reichs ꝛc. confirmiret, doch dergestalt, daß "er von Taxis vor allen Dingen die Schul- "den, so auf dem Postwesen gehaftet, "abrichten solle;" und Leopold klagt über die Mezgerposten, und über das Botten- werk mit folgenden Worten: "daß diese "dem mit sonderbaren Kosten und viel- "fältiger Bemühung, im röm. Reich ange- "richten und mehr als einmal reformir- "ren kaiserlichen Postwesen höchstschädlich, "und nicht wenig verhinderlich und nach- "theilig seyen."

Selbst diese Kaiser haben also den gros- sen Kostenaufwand, und die Unzulänglich- keit der Einkünfte des ersteren Reichs-Post- wesens, und zu dessen Erhaltung und Be- stand auch die Nothwendigkeit der Vertil- gung der eingeschlichenen Nebenposten satt-

sam eingesehen, und demnach die Abstellung des von etlichen Ständen des Reichs aufgerichteten Neben-Bottenwerks und Mezgerposten nachdrucksamst anbefohlen.

Der Nuzen fürs deutsche Reich war, wie oben erwiesen worden, schon bei der ersten Anlage des kaiserlichen Postwesens gegründet und sichtbar; allein der Vortheil für den Stifter blieb sehr lange im Zweifel; und er würde es auch unfehlbar ganz geblieben seyn, wenn die ersteren Taxis weniger eigene Kräfte besessen, und durch deren Aufopferung und kaiserliche billigmäsige Unterstüzung gegen die Nebenposten das Werk nicht endlich durchgesezt hätten.

zu §. 3.

Die Einrichtung der fahrenden Posten war nicht minder als jene der reitenden gleich anfänglich schon mehr Wohlthat fürs Publikum, als für die Stifter des Postwesens selbst. Diese Veranstaltung sezte abermals einen grossenAufwand voraus;

aus; und das Reichsständische Bottenwerk stund ihr sehr lange im Wege.

Hier bekennt der biedere Verfasser selbst, daß man gleich anfänglich bei der fahrenden Post ebenfalls, nemlich wie bei der reitenden, zwar willkürliche, doch bedingte billige Preise gehabt, und das ganze Postwesen eine allerdings sehr nachtheilige **Verhinderung und oftmalige Unterbrechung durch die Niederländische Unruhen erlitten habe.** Wie läßt sich aber dieses mit seinem Vorgeben, **daß das Reichs-Postwesen bei seiner ersten Entstehung für den Unternehmer gleich so einträglich gewesen sey,** vernünftiger Weise zusammenreimen? — Nur nach und nach durch immer mehrere und vervielfältigte Anlegung reitender und fahrender Posten durchs ganze Reich, und durch Vertilgung des schädlichen Neben-Bottenwerks konnte das Reichs-Postinstitut in Aufnahme kommen, und seine Stifter in Stande sezen, ihr darauf verwendetes Vermögen wieder herauszuziehen, und die noch überdies darauf gehaftete Schulden abzutragen.

Leon-

Leonard von Taxis hatte seine unter Kaiser Rudolf II erfolgte Erhebung in den Freiherrnstand, und seine Ernennung zum Reichs General Ober = Postmeister im Jahre 1595, so wie auch dessen Sohn, Freiherr Lamoral von Taxis seine erbliche Belehnung mit dem Reichs General Ober Postmeisteramt unter Kaiser Mathias im Jahre 1615 nicht den Posteinkünften, sondern ihren eigenen, und ihrer Vorfahren besonderen Verdiensten um das Reich wegen Errichtung eines so gemeinnüzigen Instituts lediglich zu verdanken.

Zu wünschen wäre es allerdings, daß das Taxische Reichs Postwesen nach der Absicht Kaiser Rudolfs II in ganz Deutschland ununterbrochen und ganz zusammenhängend eingeführet worden wäre; es möchte dieses aus dem Rechte des kaiserlichen Reservats, oder aus andern = aufs Publikum abzielenden Gründen geschehen seyn; so würde der Vortheil für Handel und Wandel, und für alle Theile des Reichs unstreitig noch grösser und allgemeiner seyn. —

zu §. 4.

Die erhabene Reichs General Erb-Postmeister-Stelle, die dem Taxischen Hause billiger Maase eigenthümlich verliehen wurde, machte auch dessen weitere Standes-erhebung nothwendig: Amt und Stand mußten einander näher entsprechen. Der angebliche-jährliche Ueberschuß des Freiherrn Lamoral von Taxis von 100,000 Dukaten, wobei wenigstens eine Nulle zu viel seyn wird, hat zu seiner Erhebung in den Grafenstand nichts beigetragen: blos Verdienst um das deutsche Reich war auch hierzu der erste und Haupt-Beweggrund.

Die Errichtung eigener Posten in Oesterreich von Kaiser Ferdinand II durch den Freiherrn von Paar 1624 ist freilich dem Taxischen Hause zu grossem Nachtheil gediehen, und war einiger Maasen Undank gegen den ersten Stifter des deutschen Postwesens; selbst Ferdinand sah auch durch die Vorstellungen des damaligen Reichs-Vizekanzlers von Verdenberg seinen begangenen Fehler ein: es war jedoch schon

zu

zu spat, um die Sache wieder zu ändern, da man sich mit dem von Paar bereits zu weit eingelassen hatte. Allein wir wollen das Privatinteresse des Reichs-Post-Generalats bei Seite sezen, und nur das allgemeine Interesse des deutschen Reichs, welches bei dem Reichs Postwesen eigentlich zum Grunde liegt, betrachten: Oesterreich begreift in sich mehrere-theils nicht zum Reich gehörige, theils mit diesem nicht so genau, wie andere Reichslande, verbundene, und mit ganz besondern Freiheiten von uralten Zeiten her versehene Provinzen; es liegt an der Grenze des Reichs; die darin errichtete eigene Posten blieben mit den kaiserlichen Reichs-Posten unter einem Haupt; der Postlauf wurde nicht unterbrochen; diejenigen Provinzen, so mit dem Haupttheil nicht zusammenhängen, und wodurch der Lauf der Reichs-Posten wäre unterbrochen worden, z. B. Vorderösterreich, Tyrol, wurden vom Reichs Postwesen nicht getrennt; mithin konnte auch die Anlegung der Oesterreichischen eigenen Posten dem Reiche weit weniger nachtheilig seyn, als jene der kur-

sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen und Hessischen Posten, wodurch der ordentliche Lauf der kaiserlichen Reichsposten in ihrem Zusammenhang im Reiche mehr unterbrochen, verzögert, und die schnellere Communication durchs ganze Reich hindurch mehrmalen gehindert wird, besonders da überdies noch diese Reichsständische Posten sich meistens nicht in derjenigen guten Verfassung, worin die Reichs-Posten sind, befinden, in ihren Taxen hingegen ungleich höher, als jene, sind: hierdurch leidet aber das Interesse des ganzen Reichs.

Auch konnte der Vorgang Kaisers Ferdinand II in Errichtung eigener Posten in seinen Reichs- und Erbstaaten den Ständen des Reichs, ihrer Landeshoheit ungeachtet, noch bei weitem kein Recht zur gleichmäsig eigenen Posterrichtung geben. Die bis zu Maximilians I. Zeiten fortgedauerten-uralthergebrachten Frohndienste zu Fortschaffung der kaiserlichen Befehle, Verordnungen, Briefe ꝛc. auch Personen ꝛc. durchs

ganze

ganze römische Reich waren ganz unstreitig ein eigenes und ausschliesliches Majestäts-recht des Kaisers: anstatt dieser Frohn-dienste sind die kaiserliche Posten mit voller Zufriedenheit der Stände des Reichs aufgenommen worden; die leztere haben also die Natur der ersteren angenommen, und sind folglich das nemliche Majestätsrecht, welches jene waren, vollkommen und unwidersprechlich geworden; wie solches alle drei Reichs-Collegia in einem 1570 an den Kaiser erlassenen Reichs-Gutachten selbst bekennen. Sie sagen darin:

"Weilen einmal die Post eines röm. "Kaisers sondern Hoheit und Regal zu "advertenz und Correspondenz zwischen "grossen Potentaten in und ausserhalb des "Reichs, auch darneben ein solches Werk, "so man bei der kaiserlichen Regierung "zu schleuniger Verrichtung nothwendi-"ger Geschäften ohnvermeidlich bedarf; "ja welches insgemein allen Ständen und "ihren Unterthanen sowohl, als des Reichs "Commerciis, in viele Wege nüzlich und "be-

"bequem; so möchten Ihro Majestät das "Postwesen beim Reich behalten: dann Ihro "kaiserliche Majestät wären es Amts und "Pflichten halber als ein Mehrer des Reichs "zu thun schuldig; und könnten es Dero "Nachkommen zu Präjudiz in fremde "Hände nicht kommen lassen."

Mit diesem offenbaren Eingeständnis aller drei Reichs-Collegien stimmt auch noch jenes Kurfürstliche Collegial Gutachten von 1641 vollkommen überein; und selbst in den Reichs-Abschieden und kaiserlichen Wahlkapitulationen ist das Postwesen immer als ein Kaiserlicher Majestät allein zustehendes Regal-Reservat betrachtet, und jederzeit ohne Widerspruch dafür erkannt worden. Kaiser Mathias hatte einmal den Freiherrn Lamoral von Taxis für sich und seine Nachkommen mit der Verwaltung des kaiserlichen Postregals erblich belehnt; Ferdinand war also, weder als Kaiser, noch als Herzog von Oesterreich, und Stand des Reichs, mehr befugt, eigene Posten anzustellen, und dem Taxischen Erb-

lehen etwas zu entziehen. Noch vielweniger aber kann ein anderer Stand des Reichs je berechtiget seyn, in dieses kaiserliche Majestätsrecht einzugreifen, und durch Anstellung eigner Landes-Posten die aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit dem Hause Taxis erblich übertragene Reichs-Postverwaltung zu beeinträchtigen.

zu §. 5.

Daß aber der Vorgang Ferdinands II den Wunsch zu Anlegung eigner Posten bei mehreren Reichsständen erregt habe, und daß, um zu diesem Recht zu gelangen, würkliche Versuche durch vielerlei Beschwerden gegen das kaiserliche Reichs-Postregal bei dem Westphälischen Friedenscongreß, wobei es überhaupt um die Vernichtung oder Beschränkung der kaiserlichen Reservate und Rechte zu thun ware, gemacht worden sind, ist eine bekannte Geschichte; allein Versuche sind noch keine erworbenen Rechte. Und wenn sich das Ding so füglich und rechtlich, wie der jenseitige Verfasser

fasser dafür halten will, hätte thun lassen; so würde eine so wichtige, den vornehmsten Ständen so interessante und höchstangelegene Sache sicher bei gedachtem Friedenschluß selbst entschieden, und nicht an den Reichstag, gleichsam auf die lange Bank, verschoben worden seyn. Die mit dem Kaiser damals paciscirenden Mächte und Stände des Reichs sahen wohl selbst die Stärke des darunter obwaltenden kaiserlichen Majestätsrechts, und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reichs-Post ein, wenn anders der würkliche und allgemeine Nutzen des ganzen Reichs dadurch erzielt und erreicht werden sollte. Dieses wäre aber von der willkürlichen Einführung mehrerer Reichsständischen Posten auf keine Weise zu hoffen, noch abzusehen gewesen; und eben aus diesen Beweggründen mögen wohl die Compaciscenten, um den beschwerenden-andringlichen Ständen aus andern politischen Ursachen doch nicht gerade vor den Kopf zu stossen, jenes Auskunftsmittel an den nächsten Reichstag eingeschlagen, und schon damals vorausgesehen haben, daß

die Sache am Reichstage entweder niemals werde zur Sprache kommen, oder im würklichen Falle, wo nicht das kaiserliche Majestätsrecht, doch wenigstens das allgemeine Beste des Reichs näher betrachtet, und diesem gemäs das kaiserliche Reichs-Postinstitut in seinem Gang und Wesen ungekränkt belassen werden. Diese Meinung wird selbst durch den 9ten Artikel des erwähnten Friedenschlusses bestärkt, indem das kaiserliche Postregal seinem ganzen Umfang nach darin vollkommen bestätiget worden ist; und eben der Erfolg, daß nemlich die Sache am Reichstage gar nicht berührt worden ist, dienet zum offenbarsten Beweis, daß das Reich mit der Taxischen Posteinrichtung und Betriebsamkeit bisher allerdings zufrieden ist; und eben diese Zufriedenheit des Reichs beweiset vorzüglich, daß die Deklamation des **deutschen** Biedermannes "von einem Reichsgesezlichen all-"gemeinen Regulativ für das Reichs-"Postwesen; von dessen Einweisung in die "behörigen Schranken; vom Nachtheil für "die landeshoheitlichen Gerechtsame der Für-"sten

"sten und Stände; vom Zusammenfluß so "vieler allgemeinen und besonderen Mis-"bräuche; von nöthiger Eintrettung der "Reichs-Policei, von Aussetzung aller "Reichs-Unterthanen, der willkürlichen "Schäzung und Contribution eines einzigen "Fürsten, 2c. 2c." ein leeres, höchstbeleidigendes, Wahrheitswidriges Gewäsche ist. —

Zu §. 6.

Der **mehrbelobte** Verfasser bekennt selbst, "daß die ehemals zwischen den Reichs-"ständen, und dem Reichspostgeneralat ob-"gewalteten Differenzien theils überhaupt "auf sich beruhen geblieben, theils hier und "da zu besondern Processen und Reichsge-"richtlichen Erkenntnissen erwachsen, theils "gütlich ausgeglichen, theils durch den einge-"trettenen Besizstand und dessen ungehin-"derte Behauptung würklich unterbrochen, "und in Anstand belassen worden seyen." Was soll denn nun der Reichstag entscheiden, wenn nichts mehr zu entscheiden übrig ist? —

Ferner räumt er ein, "daß das Post-"regal im Reiche zwar kein Majestätsrecht, "dennoch aber ein würklich hergebrachtes "Recht des Kaisers sey." Wenn es dann auch würklich nur ein hergebrachtes Recht seyn sollte; so haben dennoch nicht nur diejenigen Stände, die ihre eignen Posten würklich eingeführt, sondern auch jene, so dieses Recht an sich zu ziehen gesucht haben, offenbar unrecht gehandelt. Wenn der Kaiser das Postregal im Reiche einmal hergebracht hat; so muß es auch auf alle Provinzen, die zum Reiche gehören, geltend seyn. Es ist einmal historisch gewiß, daß das kaiserliche Postwesen im Reich das erste war; unmöglich konnte es in allen Reichslanden auf einmal und zugleich eingeführt werden: es ware aber schon genug, daß der Kaiser durch die erste Route von Brüssel bis Wien, den Besitzstand in mehreren Reichsständischen Landen gewonnen hatte; denn aber hierdurch, nemlich durch die Besiznahme in mehreren einzeln Theilen des Reichs, hat er zugleich das Recht aufs ganze Reich, wie in dem Kurfürstlichen Collegial-

Gut-

Gutachten von 1641. deutlich ausgedruckt ist, erworben und hergebracht. Vor Einführung der kaiserlichen Posten haben ja noch gar keine Posten im Reiche existirt; mithin kann auch kein Stand des Reichs **vor dem Kaiser** im Besitze derselben gewesen seyn.

Will man aber vielleicht das bis zu **Maximilians I.** Zeiten, oder bis zur Einführung des Taxischen **Postprojekts** im ganzen Reich üblich gewesene **Frohn-Botten-werk** als Posten betrachten, und von diesen etwan einen Reichsständischen Besitzstand herleiten; so war ja der Kaiser von jeher, und um so gewisser in deren Besitzstand, als solches Frohn-Bottenwerk blos zu seinem Dienste angestellt, und ein unstrittiges Reservat und Majestätsrecht war. Und Alles dieses gilt in Ansehung der fahrenden Posten eben sowohl, als der reitenden, denn unter den Frohn-Diensten war auch die Fortschaffung der **Personen** vom kaiserlichen Hofe begriffen.

Dem ungeachtet aber hat das Hochfürstliche Taxische Haus, ob ihm gleich in

Kraft des kaiserlichen Majestätsrechts, des ersten Besizstandes und der kaiserlichen Erbbelehnung das ausschliessende Recht zu Errichtung reitender und fahrender Posten im Reich zustunde, nur durch gütliche Verträge mit den Fürsten und Ständen des Reichs das Bottenwerk meistentheils dem kaiserlichen Postwesen zu vindiciren, und einzuverleiben gesucht: ein unleugbarer Beweis der Grosmuth dieses fürstlichen Hauses!

§. 7.

Nichts anders, als eben dieses Reichsständische-fahrende Bottenwerck bezielet die Stelle des Osnabrückischen Friedens Art. IX. §. 1. Dasselbe war durch mehrere allerhöchste kaiserliche Verordnungen untersagt; die Stände klagten, daß hierdurch der Verkehr in ihren Landen gehemmt würde: und deßwegen verordnete die angezeigte Stelle, jedoch ganz unbestimmt, "daß den Provin-"zen ihre vorige Gewohnheit wieder gegeben "werden sollte. — Die Reichsständische Bothen fuhren gemeiniglich nicht ausser Landes, stunden selten oder gar nicht mit andern Bothen in Verbindung: wie konnten sie also

dem Verkehr und Handel viel nützen? Dahingegen die Taxischen fahrenden Posten alle Reichslande und Districkte mehrfältig entweder selbst durchgehen, oder doch da, wo sie durch Reichsständische Posten unterbrochen werden, mit diesen, so viel möglich, in Verbindung stehen. — Hierdurch kann also weit ehender, als durch jenes Bothen-Fuhrwerk, der Zweck eines allgemeinen Verkehrs mit Inn- und Ausländern erreicht werden; und hiermit stimmt ja der Sinn der obenangeführten Stelle des Osnabr. Friedens selbst überein: denn sie will "die Postver-"hinderungen, durch welche die Handlung "geschwächt worden, aufgehoben wissen. Von Beschwerden über das Reichspostwesen überhaupt kann einmal die Rede nicht gewesen seyn: denn daß dieses ein kaiserliches Regal sey, und an solchem nichts vergeben werden könne, bekennen ja alle Stände des Reichs einmüthig in ihrem Gutachten von 1570, und die Kurfürsten noch besonders in ihrem Collegial-Gutachten von 1641, wie nicht weniger auch in der Wahlkapitulation.

Es sind in neuern Zeiten gar keine öffentliche Reichsständische Beschwerden gegen das kaiserliche Reichs-Postwesen bekannt; blos ein eintziger Fall mit der Reichsstadt Frankfurt, wegen Obsignirung der Verlassenschaft einiger verstorbenen Postbedienten allda, wo das Oberpostamt zu Frankfurt den Besitzstand des Obsignirungsrechts behauptet, ist am kaiserl. Reichshofrath anhängig. Es ist also noch die Frage, ob ein erwiesener Besitzstand in dergleichen geringfügigen Fällen nicht Statt finde? — Wenigstens ist die dießfalsige Beschwerde der Reichsstadt Frankfurt nicht so erheblich, daß deßwegen eine besondere **Entscheidung und Verordnung der gesezgebenden Gewalt nöthig wäre.**

Der Generalerbpostmeister ist einmal ein unmittelbarer Fürst und Stand des Reichs; bei seiner Einführung in den Reichs-Fürstenrath wurde der Besitz seines Reichs-General-Obristpostmeisteramts, als der Besitz eines **unmittelbaren-Fürstenmäßigen Reichsguts** betrachtet und zum Grunde

der

der Introduction gelegt: Er ist also sowohl seinem Stand als Besitz nach allen übrigen Fürsten des Reichs gleich, muß folglich mit diesen gleiche Rechte geniessen, und von Kaiser und Reich ebenfalls in dem ruhigen Besitz und Genuß seiner Gerechtsame nach ihrem ganzem Umfang geschützt und erhalten werden. Die Wahlkapitulation Art. 1. §. 2. verordnet, "daß der Kaiser "jeden Reichsstand bei seiner Hoheit, Wür-"de, Stand und **Wesen** lassen wolle und "solle." Und von diesem allgemeinen Reichs-Grundgesez wird doch wohl ꝛc. Stand und **Wesen** des Herrn Fürsten von Taxis nicht ausgenommen seyn sollen? Auf Besiz und Wesen dieses Reichsfürsten kann demnach die jenseits angeführte Stelle der Wahlkapitulation Art. XIX §. 5, "bis und dann "von gesammten Reichswegen ein Anders "hierinnen beliebt werden wird;" nicht verstanden noch angewandt werden: strittige Fälle aber zwischen Reichsständen unter sich gehören an den Obersten Richter im Reich. —

zu §. 8.

Zu §. 8.

Was nun aber die angeblichen Beschwerden des Publikums über die willkürliche Taxen bei den kaiserlichen Reichsposten betrift, weswegen der gegenseitige Verfasser schon wieder die Reichspolicei und die höchste Gesezgebung auffodert; so sollte ihm doch bekannt seyn, daß weder der Reichsgeneral-Erbpostmeister Selbst, noch vielweniger seine untergeordnete Postbeamten eine Posttaxe nach eigener Willkür machen können, sondern daß von jeher alle Posttaxen dem hohen Reichserzkanzler, als Protektor des Reichspostwesens, jedesmal zur Prüfung vorgelegt, und nach erfundener Billigkeit von demselben im Namen des Kaisers genehmiget wurden; daß ohne Vorwissen und Bewilligung des Reichspostprotektors weder eine wesentliche Abänderung, noch die geringste Erhöhung vorgenommen werden darf, welches dann auch wohl noch nie geschehen, wenigstens nicht zu erweisen seyn wird. Es ist also schon dafür gesorgt worden, daß das Publikum der Willkür der Reichspostämter nicht ausgesezt ist: hingegen haben die Post-

taxen,

taxen, da sie von dem Reichserzkanzler im Namen des Kaisers gutgeheisen sind, eine gesezliche und Reichsgültige Kraft, und können daher weder Gesez- noch Schrankenlos genennt werden, wenn man anders den hohen Reichserzkanzler keiner Unbefugnis im erstern Falle, und im andern keiner Ungerechtigkeit mit beschuldigen will. —

Eine allgemeine von Reichswegen festzusetzende Posttaxe ist blatterdings unthunlich. Daß hingegen die von Kur-Mainz genehmigten Posttaxen, worüber sich in den von Seiten des Reichspostgeneralats mit mehreren Ständen des Reichs errichteten Recessen noch besonders verglichen worden ist, jederzeit billig waren, erhellet deutlich genug aus der kaiserlichen Wahlkapitulation, worin, wenn von den Posttaxen die Rede ist, immer die Billigkeit, als etwas Zuverläsiges schon im voraus versprochen wird; und selbst aus den Beschwerden der Reichsstände gegen das kaiserliche Reichspostwesen bei dem Osnabr. Friedensschluß, daß nemlich durch dieses Postwesen (wie Art. IX.

§. I.

§. 1. wörtlich und klar ausgedrückt ist) „die Schiffarth in ihren Landen in Abnahme gekommen sey; liegt es hell zu Tage, daß die Taxen der fahrenden kaiserlichen Reichsposten sehr billig und gering gewesen seyn müssen, weil die Schiffarth, wobei die Fracht doch gemeiniglich noch geringer als zu Lande ist, dadurch in Abnahme kam. — Auch ist es allgemein bekannt, daß die Taxen bei allen Reichsständischen und ausländischen Posten weit höher, als bei den kaiserlichen Posten; folglich leztere unter allen die wohlfeilsten, und dennoch zugleich die schnellsten sind; welches ein berühmter deutscher Schriftsteller (der Königl. Preussische Geheime Rath Gundling in Disc. über die Wahlk. Car. VI. Art. XIX.) öffentlich mit diesen Worten bezeuget: „die „kaiserlichen Posten sind die besten, und ge„hen am schnellsten ꝛc. und können die Stän„de sich, da sie selbst höhern Posttax „nehmen, ja über den Kaiser und Taxis „nicht beschweren ꝛc. „

Solange das Reichs-Postwesen anfänglich nur Schaden, Unkosten ꝛc. ausgeworfen,

sen, so lange hat kein Stand an eine Beschwerde dagegen gedacht; sobald aber der Nuzen den Schaden zu ersezen, und etwas zu übersteigen anfing, so bald erhoben sich auch die Klagen und Beschwerden der Stände. — Der Grund zu solchen Klagen war also das eigene Interesse und Conveniens: — und auf diesen Grund scheint auch der Verfasser einzig jenes Recht zu bauen, kraft dessen die deutschen Reichsfürsten, seiner Auffoderung zufolge, den Zufluß in die Taxische Postkasse nicht mehr geschehen lassen sollen. — Ist es denn nicht billig und Recht, daß, der da säet, auch ärnde; daß die Nachkömmlinge die Früchte der Unternehmungen, des Aufwands und der Bewerbungen ihrer Voráltern genießen, und daß Jedermann in dem ruhigen Besiz und Genuß seines erworbenen Eigenthums ungekränkt belassen werde? Oder ist das vormals von allen Ständen des Reichs als gemeinnüzig und höchst nothwendig erkannte Reichspostinstitut jezt weniger nothwendig, weniger für Handel und Wandel befördernd und gemeinnüzig, daß dessen kostspieli-

spielige Unterhaltung nicht einmal des nöthigen Zuflusses mäsiger Taxgelder mehr werth wäre? Oder will uns der Biedermann in die Zeiten des Faustrechts zurücksezen?

Die Schäzung des jezigen Postüberschusses auf eine Million Thaler ist eben so, als jene vom Jahre 1626 auf mehr als hundert tausend Dukaten (§. 4.), der Vergrösserungskunst des Verfassers angemessen, und entspricht seiner Auffoderung. — Gesezt aber auch, so wäre ja wohl ein Reichsfürstliches Haus, dessen Ahnen das deutsche Reich eine so fürtrefliche Anstalt zu verdanken hat, das seine Reichsständische Lasten trägt, sich um mehrere Reichs-Territorialgüter rechtlich bewirbt, das durch Wohlthun und Grosmuth im ganzen Reiche berühmt ist, um deswillen nicht zu beneiden, wenn etwann seine rechtmäsigen Einkünfte aus einem Institut, wovon der Nuzen fürs ganze Gemeinwesen im Reich weit überwiegender ist, die Einkünfte eines andern Reichsfürstlichen Hauses übersteigen sollten. —

Wenn

Wenn übrigens die Entrichtung der Posttaxen fürs Publikum eine Contribution seyn soll: dann ist wahrlich jede Dienstbelohnung nichts anders als eine Contribution, und jede auch noch so wohlthätige Veranstaltung für den Menschen, wenn er sich derselben bedienen muß, eine **Sklaverey**. — Alle unsere Fürstenhäuser haben ihre Grösse durch **Erwerbungen** erlangt; und das Fürstlich Taxische Haus die seinige nicht minder durch **Verdienste**. —

Zu §. 9.

Es ist eine offenbare Unkündigkeit der Geschichte des Reichs Postwesens, daß dasselbe nach seiner Entstehung alsobald in die Höhe gekommen seye. Das Gegentheil ist zu §. 2. schon hinlänglich erwiesen, auch zu §. 7. klar gezeigt worden, worin die Beschwerden der Reichsstände über das Kaiserliche Postwesen beim Westphälischen Friedenscongreß eigentlich bestanden, und was sie im Grunde zur Absicht hatten. Die Stände wandten damals hauptsächlich ein:

a) daß sie von uralten Zeiten her ein eigenes Post- und Bottenwerk in ihren Landen gehabt hätten, und

b) das kaiserliche Reichs-Postwesen ihren landeshoheitlichen und landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe trette.

Alle übrige Beschwerden waren nur Mittel, um diese Hauptbeschwerden destomehr zu erheben, und den beabsichtigten Zweck, nemlich die Anlegung eigener Posten, desto leichter zu erreichen. — Dank sey es aber der Vorsehung, daß das Reich mit diesem Uebel nicht gestraft wurde: sonst würden die Taxen in der That willkührlich und aufs höchste gestiegen, das ganze deutsche Postwesen in tausend Streitigkeiten, Unordnung, Verwirrung, und ausser allem Zusammenhang in die schlechteste Verfassung unfehlbar gar bald verfallen seyn. —

Seitdem sind aber alle diese Beschwerden der Stände, wie der Verfasser §. 6. selbst bekennt, theils auf sich beruhen geblieben, theils durch Reichsgerichtliche Erkenntnisse

nisse oder gütliche Vergleiche beseitiget, oder durch den eingetrettenen Besizstand ꝛc. im Anstande belassen worden: und eben dieser Besizstand macht alle vormaligen Beschwerden der Stände, wenn sie auch neuerdings erregt würden, kraftlos.

Alle Stände des Reichs können das Recht zu ihren Besizungen aus keiner andern Quelle, als aus der kaiserlichen Belehnung herleiten: einzig diese Belehnung gewährt Ihnen dieselbe als ein Eigenthum; wobey Sie alsdann durch die Geseze des Reichs geschüzt werden. Hat aber das Fürstlich Tarische Haus nicht die nemliche kaiserliche Belehnung? —

zu §. 10.

Die Errichtung eines Post-Regulativs liegt dem Verfasser recht sehr am Herzen. Aber warum denn nur für die Tarischen Posten? Sind dann diese die theuersten und schlechtesten im Reiche? Oder leidet das Reichs Publikum nicht auch darunter, wenn die Taxe der Reichsständischen Posten weit höher, ihr Umlauf weit

langsamer, und ihre ganze Verfassung meistentheils weit schlechter bestellt ist? Es giebt ja noch mehrere Dinge im Reich, wodurch das commerzirende **Reichs Publikum** ganz willkürlich und weit mehr, als durch die geringfügige Reichspösttaxen, beschweret wird, z. B. die Accise, Zölle und **Mauthen** ꝛc. — Und doch haben wir kein **allgemeines Regulativ** dafür. — Warum soll dann allein fürs **Taxische Postwesen** alle mögliche Einschränkung getroffen werden, da doch (man will nur bei dem Gegenstand der Posten bleiben) die **Reichsständischen** Posten ganz unumschränkt und willkührlich sind; jenes ohne Vorwissen und Genehmigung seines hohen **Post=Protektors** die Taxen weder erhöhen noch abändern darf, mithin schon gesezlich eingeschränkt ist, diese aber, die Reichsständischen Posten nemlich, in Allem frei und eigenmächtig verfahren können, und bei allem dem die **Taxischen** Posten nach dem allgemeinen Zeugnis aller In= und Ausländer vor allem andern noch dazu die **wolfeilsten** und **schnellsten** sind? Es läßt sich auch nicht absehen, wozu ein Post=

regulativ

regulativ so nöthig seyn soll: die Taxen (die doch dem Verfasser der einzige Stein des Anstosses sind) werden von Kur-Mainz regulirt; die Posten sind überall mit aller Nothdurft wohl versehen; die Bestellungen werden getreu, richtig, und schnell gegen billiges Postgeld befördert; die Taxen sind auf allen Postämtern zu Jedermanns guter Nachricht in ofnem Druck beständig angeschlagen; das Publikum ist, so weit es Rechtens ist, gesichert; und überhaupt das kaiserliche Reichs-Postwesen in guter Ordnung und Verfassung. — Es wäre zu wünschen, daß der deutschen Reichs-Staatsverfassung weiter nichts abgieng, als ein allgemeines Reichs-Postregulativ: dann wäre sie jezt schon ganz vollkommen, indem sie das leztere nicht bedarf.

Zu §. 11.

Es ist so eben gezeigt worden, daß dem Inhalt der, jenseits angeführten Stelle der Wahlkapitulation Art. XXX. §. 1. und 2. bei den kaiserlichen Reichs-Posten ein vollkommenes Genüge geschieht. Was den ein-

 zigen,

zigen, noch unberührten Punkt betrift, daß nemlich "Personen, die keine Reichs Unterthanen sind, und deren Treue man "nicht versichert ist, zu Postbeamten nicht "angestellt werden sollen," darüber wird ohnehin keine Klage obwalten; wiewolen die Treue oder Untreue der Postbeamten rc. allerdings mehr eine Sache des Post-Generalats selbst, als des Publikums ist: denn bei leeren Briefen und sonst minderwichtigen Aufgaben ist so leicht keine Untreue zu vermuthen; bei Sachen von Werth hingegen fällt die Untreue dem Post-Aerarium zur Last.

Die Folgerung von Abstellung der Handwerks-Misbräuche unter Carl dem VI. auf eine gleiche Abstellung der vorgeblichen Post-Misbräuche ist sehr unschicklich, und die Frage, "Ob ein Kaiser in Reichs-"Lehenssachen allein sprechen könne"? hieher nicht passend. Wenn ja die Sprache von Abänderung, oder Verbesserung des kaiserlichen Reichs Postwesens beim Reiche jemals entstehen könnte, oder sollte; so wäre

vorder-

vorδersamst zu betrachten; daß 1) das Postwesen im Reich ein kaiserliches Reservat-Recht sey, als wofür es alle drei Reichs-Collegia in dem Reichsgutachten von 1570 einstimmig, und die Kurfürsten in ihrem Collegial Gutachten (wie §. 4. schon gezeigt worden ist) noch besonders erkannt haben; daß 2) nicht das Postwesen selbst, als welches ein unveränderliches Regal-Reservat des Kaisers bleibt, sondern nur das General Obrist-Postmeister-Amt zu einem Reichslehen gemacht worden ist; daß 3) das General Obrist-Postmeisteramt in Betref der Verfassung, Ordnung, Aufrechthaltung, Regulirung der Taxen 2c. und alles dessen, was zur Obersten Verwaltung des Postwesens gehört, schon würklich dem hohen Post-Protecktorat, Kur-Mainz, untergeordnet ist; daß 4) das Reich, wenn es Abänderungen oder sonstige Verfügungen, 2c. die in das Oberste Postverwaltungs-Amt einschlagen, vornehmen wollte, dadurch in die Gerechtsame des Post-Protecktorats eingreifen, und dieselbe verlezen würde; und daß 5) alle

 sonsti-

sonstige Abänderungen, ꝛc. welche nicht in die Verwaltung des Postwesens einschlagen, das Postwesen selbst, mithin das kaiserliche Reservat betreffen müßten: und alsdann entstünde die Frage: Ob das Reich in einer Reservat-Sache des Kaisers etwas verfügen könne? —

Allein zu Abstellung erwiesener, nicht blos geträumter Misbräuche bei dem kaiserlichen Reichs-Postwesen dürfte wohl weder die Hülfe des Kaisers, noch des gesammten Reichs, noch des Kurfürsten von Mainz nöthig, sondern solche unfehlbar von dem Reichs-Post-Generalat selbst zu erwarten seyn.

Zu §. 12.

Durch Anzüglichkeiten, beleidigende Ausfälle, heftige Beschuldigungen ꝛc. hat sich der Verfasser schon vorhin treflich, und hier noch tapferer gezeigt. —

Ganz Deutschland wenigstens wird wohl überzeugt seyn, daß das hochfürstlich

Taxische Haus weder zu seiner eigenen Bereicherung, noch zur Beutelspickung der Postbeamten und Bedienten je das mindeste Unrecht, Vervortheilung des Publikums, Kunstgriffe, und Misbräuche geflissentlich gestatten, oder auch nur übersehen werde. — Blos in dieser einzigen Betrachtung schon, die doch einem deutschen Biedermann nicht hätte entgehen sollen, hätte Derselbe, wenn er auch würklich einige Ungebühren der Postämter und Subalternen erweisen könnte, jenes hohe Haus nicht gleich als mitschuldig anziehen, und vorher bedenken sollen, daß er dadurch, zumal wenn er auch nicht einmal das, was er die Postbeamten und Diener öffentlich beschuldiget, zu erweisen im Stande ist, das vollkommene Ansehen eines Verleumders vor dem ganzen Publikum bekommt. —

Wenn Post-Officianten dem bürgerlichen Erwerb, es sey auf welche Art es wolle, irgendwo Eintrag thun; so darf nur der betroffene Theil, oder vielmehr die Orts-Obrigkeit solches bei dem nächsten Ober-

Postamt, oder auch selbst bei der hochfürstlich Taxischen Regierung anzeigen; und eine schleunige Abhülfe wird sicher erfolgen: ein Beispiel einer solchen schleunigen Remedur in einem dergleichen Falle wäre ohnschwer anzuführen. — Die Post-Freiheit hingegen, wenn auch solche den Postofficianten auf der reitenden und fahrenden Post würklich zugestanden wäre, wie es doch bei der leztern, ausser in Amtsgeschäften für ihre Person 2c. nicht ist, bringt an und für sich dem Publikum keinen Nachtheil. —

Es ist vorhin schon mehrmalen gesagt worden, daß das kaiserliche General Reichs Ober Postmeister-Amt die Tarife der Brief- und fahrenden Posten weder eigenmächtig und willkürlich reguliren, noch nach eigenem Gefallen erhöhen darf, sondern jede Abänderung derselben dem hohen Post-Proteckforat, Kur-Mainz, vorlegen, und dessen Genehm- und Billigung darüber einhölen mus, worüber in Cuniberts Dissert. Acad. §. 32. dokumentirte und faktische Beweise zu finden sind. Es ist nicht zu zweifeln,

daß,

daß, da die Kurfürsten von Mainz von jeher die genaueste Aufsicht über das Reichs Postwesen getragen, und ihre Post Proteck-torats-Gerechtsame sowohl gegen den Kaiser selbst, als gegen den Reichs General Erb Postmeister jederzeit standhaft und nachdrucksam verwahrt haben, Sie gewis um so mehr alle Aufmerksamkeit auf die Regulirung und Billigkeit der Tarife werden gerichtet, und dem Post Generalat hierunter um so weniger eine Willkür gestattet haben, als die Billigkeit und Regelmäsigkeit der Taxen der wesentlichste Punkt ist, wodurch das Vertrauen Kaiserlicher Majestät, der Stände und des ganzen Publikums gegen das hohe Post Protecktorat sowohl, als gegen das Reichs Post Generalat erhalten, und der Wahlkapitulation, worin eben dieses Zutrauen wegen billigen Posttaxen deutlich an Tag gelegt wird, vollkommen entsprochen werden kann.

Wenn es nicht eine dem ganzen Reich zu allen Zeiten bekannt gewesene Sache wäre, daß die Posttarife erst den Stempel

der

der Gültigkeit von Kur-Mainz erhalten müssen; so würden zu jener Zeit, wo die meisten Stände die kaiserlichen Posten mit neidigen Augen ansahen, und solche an sich zu ziehen äusserst bemühet waren, die Klagen und Beschwerden derselben weit grösser, und dringender gewesen seyn. Es läßt sich auch nicht einmal, wenn man gleich mistrauisch genug seyn könnte, die Möglichkeit denken, daß das Reichs-Post-Generalat, oder die Postämter selbst die von Kur-Mainz justificirten Taxen heimlich abändern und erhöhen könnten, indem ein solches Unternehmen der Aufmerksamkeit des Post-Protecktorats eben so wenig entgehen würde, als die Tarife selbst dem Reiche je verborgen bleiben können. — Wie übereilt demnach jene aus einer vermeintlich willkürlichen Tarifserhöhung hergeleitete Folgerungen sind, und wie die kühnsten Ausdrücke von **Brandschatzen**, von **willkürlicher Contribution**, von **Monopol** 2c. gegen **Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz**, als hohen Post-Protecktor, und gegen Se. **hochfürstliche Durchl.** von **Thurn** und

Taxis,

Taxis, als Reichs-General-Erb-Postmeister zu verantworten seyn könne, mag das Publikum nun selbst entscheiden.

Die Tarife sind so genau, als möglich, bestimmt; ein solches Taxregulativ aber, worin sogar jeder einzle möglich vorkommende Fall bei Post Aufgaben specificirt und vorgeschrieben seyn soll, würde die gesezgebende Gewalt im Reich ebenfalls nicht zu Stande bringen; denn es ist blatterdings unmöglich.

Wahrheitswidrig ist ferner das Vorgeben, "daß ein grosser Theil der Post-"Officianten statt einer fixirten Besoldung "nach Maasgabe auf einen gewissen Theil "des eingehenden Briefporto angewiesen "sey." Post-Officianten, nemlich die sogenannten Postsekretärs sind vom Reichs-Post-Generalat nur an solchen Plätzen angestellt, wo entweder mehrere Postrouten zusammenstossen, oder die Local-Aufgabe selbst beträchtlich, mithin vieles zu thun ist: und alle diese geniessen einer fixirten und billigen Besoldung. An Orten hingegen, wo die

die Arbeit geringer, also auch nur ein einzler Mann, der Postverwalter, ꝛc. dazu nöthig und angestellt ist, hangt es zwar von diesem ab, sich einen Schreiber, oder wie er ihn nennen mag, Sekretär anzustellen, dessen Belohnung und Verhaltung aber fällt auf seine eigene Rechnung und Verantwortung. — Nun wüßte man aber keine Gattung von Post Officianten mehr zu finden, welche statt Besoldung an dem Ertrag des Porto participiren sollten: höhere Postbeamten stehen ohnehin in bestimmtem Sold.

Auf Pläzen hingegen, wo nur Posthalterinnen, oder Postexpeditionen sind, wird wohl die Aufgabe schwerlich von Betracht seyn: gesezt aber auch, daß sie es wäre; so geschieht sie doch gewiß meistens von Handels- und commercirenden Leuten, welche die bestimmten Posttaxen gar wohl kennen, und daher sich schwerlich übernehmen lassen; zumal da auf geringeren Postexpeditionen eben so gut, als auf allen Ober- und Unterpostämtern, gemäs der Reichsgeneral-

Obrist-

Obristpostamtlichen Instruktion, der Tarif zu Jedermanns Einsehen öffentlich angeschlagen seyn muß, und es unfehlbar auch seyn wird. Die Gelegenheit zu Uebernehmungen, wenn auch ein dergleichen Postexpeditor ganz pflichtvergessen wäre, dürfte also eben so selten, als die Uebernehmung selbst nicht nennenswerth seyn. Und läßt sich der Aufgeber bei vor sich habenden offenen Tarife dennoch übernehmen; so ist es ja nicht die Schuld des Postgeneralats, denn dieses kann unmöglich jedem Posthalter oder Expeditor einen Oberaufseher sezen: Alles, was es thun kann, ist, daß es Männer von bekannten gutem Ruf zu dergleichen Expeditionen wählt, sie in Pflicht nimmt, zu genauer Befolgung des Tarifs und ihrer Instrucktion anweißt, und sich dann, so lang keine Klagen einlauffen, auf ihre Treue und Redlichkeit verläßt. Mehrere Vorsicht, als diese, ist wohl nicht möglich. — Wenn Pflicht und Gewissen gar kein Zutrauen mehr haben, und die Redlichkeit nur durch strenge Geseze, und unübergehbare Vorschriften einzig noch erhalten werden sollte; dann

dann wäre es bald um alle Ordnung in der Welt geschehen. —

Zu §. 13.

Wer weis es nicht, daß man auf allen Postämtern den gedruckten Posttarif um einen geringen Preis bekommen kann? Ohne Zweifel werden auch viele Kauf- und Handelsleute, die doch am meisten mit den Posten zu thun haben, die Tarife würklich im Hause haben: würden nicht diese Leute schon öffentliche Klage darüber führen, wenn die Tarife alle Jahre verändert, das ist, erhöhet (anders läßt sich das Wort verändert nicht auslegen) werden sollten; würde nicht Kur-Mainz, das von seinen Gerechtsamen und hohen Amtspflichten gewiß im mindesten nicht abweicht, und auf alle Fälle äuserst wachsam ist, einen so auffallenden, alle Jahre sich von neuem ergebenden Eingrif in sein Postprotektoratsamt nicht schon längst geahndet und abgestellt haben; oder könnte diesem höchsten Kurhofe ein solcher die Postämter beschuldigter Exceß verborgen bleiben, da man dort alle ältere und neuere ordent-

lich genehmigte Tarife in Händen hat, und solche, die die Postämter eigenmächtig unterschieben sollen, entweder von diesen Befehlsweise, oder unter der Hand beziehen, mithin die ächten von den unächten gar bald unterscheiden kann? — Eine bedeutende Veränderung, oder gar Erhöhung der Tarife ohne Kur-Mainz ist also weder von Seiten des Postgeneralats selbst, noch weniger aber von den Postämtern, je zu vermuthen.

Die Proportion der Taxen in Ansehung der Distanzen bestehet darin: daß je weiter ein Brief zu laufen hat, das Porto davon desto geringer wird. — Die weitere Angabe, daß von gleichen Briefen auf gleiche Distanzen dennoch ungleiches Porto gefodert werde, mag wahr oder unwahr seyn; so ist noch die Frage: Ob das Publikum, oder das Postinstitut darunter leidet? Es kann eben so gut ein Postamt vor dem andern auf den Tarif streng, als ein anderes nachläsig seyn: Hierdurch kann freilich eine Ungleichheit in Abforderung des Porto entstehen;

stehen; allein in beiden Fällen geschieht dem Publikum deswegen doch kein Unrecht. — Es mag aber wohl seyn, daß das Porto von einem Paket mit gedruckten Schriften auf der reitenden Post, wenn auch ein Drittel des Tarifmäsigen Porto nachgelassen wird, doch dem Absender oder Empfänger noch immer zu hoch scheint; allein wo ist irgend eine andere Post, bei welcher dergleichen Pakete wohlfeiler, als bei der kaiserlichen Reichspost spedirt werden?

Was übrigens die abermaligen Ausfälle von "gemeinschädlichen Reichs-Erb-"lehen, von Gesezlosigkeit, von unumschränk-"ter Gränzenloser Eigenmacht, von gänzli-"cher Unabhängigkeit ꝛc." betrift; so mag das Publikum selbst urtheilen, ob der General-Obristpostmeister im Reiche, der in dieser Qualität nichts anders als der oberste Verwalter eines kaiserlichen höchsten Regals, und daher mit allen zu dieser Verwaltung gehörigen Bestandtheilen dem Kaiser unterworfen, und noch überdies der Oberaufsicht des Reichserzkanzlers untergeben

ben ist, unabhängig und eigenmächtig, und ob das kaiserliche Reichspostwesen, worüber so viele kaiserliche Verordnungen, Reichsgesezliche Vorschriften, feierliche Vergleiche, und die strengsten Postordnungen vorliegen, Gesez- und Schranken-los sey?

Zu §. 14.

Wie kann aber der Posttarif dem Publikum ein Geheimniß bleiben, da Jedermann denselben kaufen, und auf allen Postämtern, Posthaltereien, und Postexpeditionen angeschlagen jederzeit einsehen kann? Hierin wird der Vorschrift der Wahlkapitulation vollkommen nachgelebt, und dadurch das Publikum gegen die angebliche Geldschneiderei der Postofficianten allerdings gesichert, hingegen auch die Unwahrheit des deutschen Biedermanns desto sichtbarer dargestellt.

Zu §. 15.

Das Ganzfrankiren bis an die Gränzen der Reichsposten wird Jedermann, und

auf allen Reichspostämtern gestattet. Wer halb frankiren will, darf nur den Ort, bis dahin er das Porto bezalt, zu dem Wort franco auf seinen Brief setzen; und so kann jeder, der Aufgeber und der Empfänger, leicht wissen, was ihm für Porto zu bezalen zukommt, wodurch denn die doppelte Abnehmung des Porto von selbsten wegfällt. Eben so kann auch derjenige, der seinen Brief ganz frankiren will, dem franco nur das Wörtgen Ganz beisezen; so ist sein Brief, gegen den Zusaz eines Orts zu seinem franco von Seiten der Postofficianten, schon gesichert, wiewohlen es eines Theils weder thunlich, daß unterwegs ein solcher Beisaz gemacht werde, indem die Briefe nach ihrer Route in besonders versiegelten Paketen von einem Oberpostamt zum andern laufen, auch andern Theils ganz unwahrscheinlich ist, daß ein Postofficiant unterwegs, wenn er auch würklich könnte, einen solchen Betrug spielen sollte, wovon er für sich nicht den mindesten Nuzen, vielmehr bei der Entdeckung die schärfste Ahndung von seiner vorgesezten Obrigkeit zu gewarten

warten

warten hat: jeder Vernünftige denke der Sache selbst nach! — Die Einrichtung wegen des halben, oder ganzen Frankiren ist übrigens eine Wohlthat fürs Publikum, damit der Aufgeber das Porto mit dem Empfänger theilen, oder nach seinem Gefallen allein entrichten kann.

Zu §. 16.

Die Art und Weise, wie die Briefe in einem großen Felleisen wohl verwahrt dem Pferde eines reitenden Postknechts aufgepackt, und so von einer Post zur andern mit einem Stundenzettel, worin die Ankunft und Abfertigung des Postillons genau angezeigt ist, weiter geschickt werden, ist wohl Jedermann allzugut bekannt, als daß irgend ein Aufgeber, der seinen Brief rekommendiren läßt, glauben, oder von dem Postofficianten sich weis machen lassen sollte, als ob ein rekommendirter Brief sicherer und schneller, als ein nichtrekommendirter laufe, da doch beide in einem Felleisen zugleich fortgeschaft werden! — Auch kann sich jeder Aufgeber leicht vorstellen, daß das

Postamt seinen rekommendirten Brief um der 2 Kr. Rekommendationsgebühr willen mit keiner eigen Estassette befördern werde. — Wer Briefe rekommendiren läßt, wird auch wohl den Endzweck der Rekommendation kennen, welcher dieser ist: daß der Aufgeber dadurch, daß der Empfänger den richtigen Empfang des rekommendirten Briefs in ein besonderes Buch mit seiner Namensunterschrift bekennen muß, gegen die mögliche Abläugnung des Empfangs von Seiten des Empfängers gesichert ist; und diese Vorsicht ist in sehr vielen Fällen rathsam und nöthig. — Die Bezeichnung der rekommendirten Briefe mit Röthelstrichen geschieht an dem Ort der Abgabe um deswillen, damit der Briefträger wegen der Bescheinigung des Empfängers sich darnach achten, auch der Empfänger selbst wissen kann, daß der Brief rekommendirt und eingeschrieben ist. Und für diese besondere Mühe möchten doch wohl ein paar Kreuzer über das tarifmäsige Porto so unbillig nicht seyn? —

Der Fall, daß Briefe verloren gehen, kann sich nur auf zweierlei Art ereignen, nemlich durch Beraubung des Felleisens, oder durch Unterschlagung eines Postofficianten; einer wird so selten seyn, als der andere: im erstern aber ist nirgends eine Post gehalten; und im leztern kommt es auf den Beweis an, ob auch würklich ein Reichspostamt für einen rekommendirten und verlornen Brief nicht habe verantwortlich seyn wollen.

Bei den kaiserlichen Reichsposten sind Wolfeille und Schnelligkeit die Hauptgrundsäze; und hierdurch zeichnen sie sich, troz aller Verkleinerung, vor allen andern Europäischen Posten aus. Der erstere Grundsaz macht es nöthig, daß die vorkommende Arbeit mit wenig Personen verrichtet, und das Postärarium nicht mit unerträglichen Besoldungen beschweret werde; der zweite aber erfodert, daß die wenigen Personen viel und schnell arbeiten. Bei dieser Verfassung ist es demnach unmöglich, daß jeder Brief nach seiner völligen Aufschrift in die Postcharte eingeschrieben werde,

als wodurch das besondere Rekommendiren überflüssig, und das Postamt zur Haftung für alle Briefe näher verbunden werden könnte. Fodert aber das Publikum, daß alle Briefe eingeschrieben werden sollen; so muß es sich auch gefallen lassen, daß zur Anstellung und Unterhaltung eines zu Bestreitung dieser besonderen Arbeit erforderlichen grösseren Postpersonale die Taxe erhöhet, und dabei dennoch wegen der Concurrenz mehreren Routen auf manchem Postamte der ganze Postlauf um vieles langsamer werde. — Wäre es also wohl der Mühe werth, solche gemeinnüzige, besondere Vortheile, die Wolfeile und die Schnelligkeit nemlich, fahren zu lassen, um auf den seltnen Fall eines verloren gegangenen, vielleicht ganz unbedeutenden Briefs das Postamt füglicher zur Verantwortung ziehen, um das Rekommendiren eines angelegenen Briefs entbehren zu können? —

zu §. 17.

Auch sogar die Briefträger werden durchgezogen! — Es ist aber offenbar unwahr,

wahr, daß beim Aufgeben der Briefe ein Brieftragerlohn gefodert, noch weniger aber bezalt wird: die Briefe werden (wie Jedermann weis) am Schalter, der in die Poststube hineingeht, einem Postbeamten übergeben, wobei kein Briefträger vorhanden, und denen es zur Zeit der abgehenden und ankommenden Posten nicht einmal erlaubt ist, ungeruffen in die Poststube hineinzugehen. Daß aber diese Leute für die Ueberlieferung eines Briefs an den Empfänger einen Kreuzer für ihren Gang begehren, ist wohl nicht über die Maase, auch gar nicht unbillig, weil es jedem frei steht, ob er seine Briefe auf der Post selbst abholen, oder durch den Brieftrager bringen lassen will.

Bei allen reichsständischen und ausländischen Posten ist ein Brieftragerlohn üblich; und er wird selbst in der Residenzstadt des hohen Postprotektors willig bezalt. Das Porto hat mit dem Briefträgerlohn nichts gemein: es muß ja auch bei allen hohen und niedern Gerichten neben

den theuren Gerichtsgebühren der Gerichtsbothenlohn besonders bezalt werden. — Es geht übrigens das Publikum nicht an, ob der Briefträger die Kreuzer, die er für überlieferte Briefe eingenommen hat, an das Postamt verrechnen muß, und von diesem überhaupt besoldet wird; oder ob er die Kreuzer zu seiner Unterhaltung selbst behalten darf: genug der Briefträger ist mehr zum Dienste des Publikums, als zum Dienste des Postamts; es ist also auch billig, daß seine Belohnung mehr von jenem, als von diesem hergenommen werde.

Was die Postexpeditionen auf Zwischenstationen betrift; so kann man sich erstens schon vorstellen, daß bei diesen die Auf- und Abgabe der Briefe nicht bedeutend seyn, und eben deswegen auch kein förmlicher Briefträger dabei angestellt werden kann. Der Expeditor muß jedoch die abzugebende Briefe entweder durch einen seiner Dienstbothen, oder durch jemand andern an die Behörde überliefern lassen: der erstere versäumet ihm dadurch seine Haus-

arbeit, und den andern muß er, wie billig, belohnen; es ist also ebenfalls billig, daß eben dieser Expeditor die für Ueberlieferung der Briefe fallende Kreuzer dagegen beziehe. Daß aber diesen Expeditoren auf Zwischenstationen, schon bei dem Aufgeben einen Brieftrag-Kreuzer zu fodern, erlaubt, und noch obendrauf zum Besoldungstheil angewiesen sey, ist schon ausserdem, daß es ein unerwiesenes Geschwäze ist, höchst unwahrscheinlich, weil auf Zwischenstationen wenige Briefe auf- und abgegeben werden, folglich der darauf, und zumal nur auf den Brieftrag-Kreuzer angewiesen seyn sollende Besoldungstheil äusserst mager ausfallen, und nicht nennenswerth seyn würde.

Zu §. 18.

Bei den fahrenden Posten sind vordersamst folgende drei Punkte zu betrachten: 1) daß es Jedermann frei stehet, sich derselben zu bedienen oder nicht, indem es an den meisten Orten andere Gelegenheiten theils zu Wasser, theils zu Lande giebt; 2) daß die Postwägen ihrer besondern Verfassung

fassung nach von den gemeinen Frachtwägen weit unterschieden, und zu unterhalten sehr kostspielig sind; und 3) daß Personen und Sachen dadurch schneller und sicherer befördert werden. — Der Vorwurf, daß das Publikum auf die Postwägen eingeschränkt sey, widerlegt sich da, wo es nicht an Fracht- und Bottenwägen, oder an Gelegenheiten zu Wasser mangelt, von selbst; und dort, wo es hieran gebricht, trift er nicht die Post, sondern die Lage, oder den gewerblosen Zustand des Landes.

Jedermann wird der Auswahl des Postwagens vor andern Gelegenheiten die bequemlichere, schnellere, und sichere Beförderung zum Beweggrund haben. Man weis den Tag und die Stunde schon voraus, wo der Postwagen an dem bestimmten Orte eintrift: eine Eigenschaft, die für jeden Reisenden, besonders für Kauf- und Handelsleute in sehr vielfältigem Betracht vorzüglich vortheilhaft ist! — Die Postwägen gehen zu jeder Jahrszeit, so lange nur die Passage offen ist, unausgesezt ihrem

ordent-

ordentlichen und bestimmten Lauf fort; sie gehen in Gegende, mit welchen ohne sie, alle Gemeinschaft gleichsam abgeschnitten, oder doch sehr selten, und kostspielig wäre; sie sind das nöthige Mittel und Werkzeug, wodurch die, durch den Briefwechsel geschehende Anträge ꝛc. auch aller Orten realisirt werden können; denn was würde es einem Handelsmann, Fabrikanten, Künstler ꝛc. nüzen, auswärtigen Freunden seine Produkte durch Briefe anzubieten, wenn er nicht zugleich gewisse und öftere Gelegenheit hätte, Proben oder würkliche Bestellungen überall hinschicken zu können. Durch die fahrende Posten wird also der Verkehr im Reiche erst recht thätig und allgemein: — und bei allen diesen Vortheilen, die sie schon im ersten Anblick dem Publikum gewähren, bei allen diesen offenbaren Vorzügen möchte sie doch der Post-Antagonist in die Klasse der gemeinen Frachtwägen herab und diesen ganz gleich gesezt wissen? —

Zu §. 19.

Eben so wenig, als bei den Briefposten, ist auch bei den fahrenden Posten der Tarif ein Geheimnis fürs Publikum; er ist nicht minder auf den Expeditionen zu Jedermanns Einsehen öffentlich angeschlagen, und ebenfalls gegen Bezahlung zu bekommen. Der Verfasser giebt uns selbst den Beweis hievon: denn wenn der Tarif würklich verheimlichet wird, wie kann er denn Beispiele der Taxen von Mainz bis Landstuhl ꝛc. daraus anführen; und hat Er solchen eingesehen, oder gar in Händen; so werden auch wohl andere Leute denselben einsehen und bekommen können: hat Er aber solchen nicht eingesehen, und dennoch Beispiele daraus vorgeben wollen; so ist es wahrlich nicht bieder gehandelt. So gewiß nun, als der Tarif nicht verheimlichet werden kann, so wenig darf auch derselbe ohne Kur-Mainz abgeändert und erhöhet werden; und man sollte auch wohl glauben, daß die — dergestalten von Kur-Mainz, dem vom Reichsoberhaupt selbst das Postprotecktorat übertragen, und zu Amt und

Pflicht

Pflicht gemacht wurde, gleichsam im Namen der gesezgebenden Gewalt genehmigten Taxen allerdings Reichsgesezlich sind. —

Die Ungleichheit der Taxen auf verschiedenen Stationen von gleicher Distanz fällt dem Verfasser sehr auf, weil er entweder die Ursachen davon würklich nicht weiß, oder nicht wissen will. Sie bestehen aber darinn: auf Hauptstraßen gehen 1) die Postwägen gleichsam von einem Ende des Reichs ununterbrochen hin und her; und sind 2) wegen stärkerer Passage und grösseren Verkehrs selten ohne Fracht: auf Nebenstraßen hingegen, z. B. von **Mainz** nach Carlsruhe ꝛc. ist 1) wenig Verkeh' und Passage, 2) der Lauf der Postwägen auf eine kurze Distanz eingeschränkt, daher 3) der Fall sehr oft, daß solche Postwägen ganz leer, oder mit geringer Fracht hin und her gehen. Die beträchtlichen Unterhaltungskosten gehen jedoch dabei fort, der Ertrag mag auch noch so unergiebig seyn. Um aber doch die fahrenden Posten dem Gewerbe auch in diesen Gegenden beförderlich,

lich, und zur vollkommenen Erschöpfung der so oft schon vorgekommenen Stellen des Osnabr. Friedensschlusses und der Kaiserl. Wahlkapitulation, wahrhaft Reichsgemeinnüzlich zu machen; so hat das Post-Generalat bei vorauszusehendem Schaden dennoch dergleichen Nebenrouten blos um der allgemeinen Communication willen angelegt. Es ist demnach gar nicht unbillig, wenn auf solchen Nebenrouten die Taxe etwas höher gesezt und genehmiget ist; ja es liegt dadurch, daß die Taxe auf den Hauptstrassen aus oben angeführten Ursachen geringer, als jene auf den Nebenstrassen ist, klar am Tage, daß bei Regulirung der Taxen die Billigkeit einzig zum Grunde gelegt, und auf die Beförderung des Gewerbes, mithin auf den Vortheil des Publikums immer mehr Rücksicht, als auf das Privatinteresse des Postwesens genommen worden ist.

Auf vorberührten Nebenrouten ist freilich das Publikum meistens auf den Postwagen eingeschränkt, weil wegen Mangel

der

der Circulation und Concurrenz des Commerzes wenig Frachtwägen dahin ab- und zugehen. Allein ist nicht eben deswegen der Postwagen eine wahre Wohlthat für dergleichen abgelegene Gegenden, und wie könnte ohne diesen nur der mindeste Verkehr alldort betrieben werden; vielleicht durch landesherrliche oder Privat-Bottenwerke? Da würde der Unternehmer seine Rechnung schlecht finden, und gar bald von seiner Entreprise wieder abstehen müssen.

Was nun aber die Beschuldigung von willkürlicher Uebernehmung, rc. die den Expeditoren der fahrenden Posten eben so heftig, als jenen der reitenden gemacht, aber nicht erwiesen wird, anbelangt; so beziehet man sich, um nicht ebenfalls in hundertmalige Wiederholungen zu verfallen, auf dasjenige, was schon oben bei den Briefposten dagegen angeführt worden ist, und schränkt sich hier lediglich darauf ein, daß bei den fahrenden Posten, wo das Porto

entweder nach dem Gewicht, oder nach dem Werth genommen wird, und jeder Aufgeber das Gewicht von seinem Paket voraus wissen kann, oder den Werth selbst angeben muß, Jedermann sein zu bezahlendes Porto nach Maasgabe der Distanz aus dem angeschlagenen Tarife selbst berechnen, mithin schwerlich übernommen werden kann.

Zu §. 20.

Es ist um so billiger, daß das Porto bei grossen Geldpakets nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Werth genommen wird, als 1) das Postamt für den Verlust, eine öffentliche gewaltthätige Beraubung ausgenommen, haften, und den vollen Werth ersezen muß; und es 2) eine offenbare Ungleichheit und Unbilligkeit wäre, wenn nach dem Gewicht ein Aufgeber von tausend Gulden in Silber so viel Porto als ein anderer von Fünftausend Gulden in Gold bezahlen sollte; und zudem ist es ja der Natur der Assekuranz schon gemäs,

daß die Abgabe nach dem Werth genommen wird. — Der Postschein ist ein Revers über die geschehene Aufgabe, eine Urkunde der Postamtlichen Gewährleistung auf drei Monate; und daher gar wohl 2. Kr. werth. Wer übrigens die Procenten- und Spesenmanipulation der Wechsler und Kaufleute kennt, wird den fahrenden Posten gewis Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Zu §. 21.

Von einer unerwiesenen Beschuldigung zur andern geht der Verfasser ohne alles Bedenken über, deklamirt, räisonnirt in lauter Wiederholungen; und hält die Beweise immer noch — vermuthlich aus Schonung — zurück. Man will gegen die abermals vorgebliche Ueberschreitung der Tarife nur noch dieses nachholen, daß, da nach dem eigenen Zeugnis des Verfassers, der Handelsstand denjenige Theil des Publikums, der sich der fahrenden Posten

 am

am meisten bedient, vorzüglich ausmacht, dieses eben diejenige Klasse des Publikums ist, die sich bei vorgeschriebenen und bekannten Taxen am wenigsten übernehmen läßt.

Wenn der Verfasser die Postausgaben, die beträchtlich schwere Unterhaltungskosten der fahrenden Posten, die vielen Nebenrouten, oder sogenannte Beiwägen, die ihre Unterhaltungskosten sehr selten ertragen, die unentgeldliche Aufnahme so vieler Personen und Pakete ꝛc. ꝛc. zuvor betrachtet, dann auf die Tarife hingesehen, und die Vergleichung nach seiner Berechnungskunst angestellt hätte; so würde er die Taxen gewis sehr mäsig gefunden, und nach deren geringem Verhältnis auch die paar Kreuzer fürs Einschreiben der Pakete und Passagiers nicht mit so grossen Augen angesehen, vielmehr als eine billige Beihülfe zu Unterhaltung der Conducteurs, Packer, und Packershelfer gelassener übersehen haben. —

Es

Es ist schon gesagt worden, daß die fahrende Post sich vor andern Fracht- und Bothenwägen durch Schnelligkeit und Sicherheit auszeichnet: einem Handelsmann also, der einem auswärtigen Freund Proben oder Waaren zur Einsicht durch den Postwagen überschickt, ist wahrscheinlich daran gelegen, daß sein Paket schnell und sicher an Ort und Stelle komme; diese beiden Vortheile zugleich erlangt er aber schwerlich bei einer andern Gelegenheit; und so darf er sich auch des geringen Einschreibgelds nicht gereuen lassen.

Das Rekommendiren bei fahrenden Posten geschieht nur, um Pakete, worinn zerbrechliche, häckliche, oder sonst vor Witterung und Nässe zu bewahrende Sachen sind, beim Ein- und Auspacken wohl in acht zu nehmen, und gut zu verwahren; es gereicht also den Expeditionen allerdings zur Beschwerniß, gleichwie ebenfalls der Schaden, wenn der Fall auch wahr und würklich

erwiesen wäre, daß Pakete durch Untreue der Postbedienten unterschlagen, oder durch deren Sorglosigkeit ganz verloren würden, lediglich dem Postinstitut, und nicht dem Publikum zufällt.

Zu §. 22.

Endlich soll auch der Paketenträger bei der fahrenden Post die Päcke und Pakete ex officio überbringen: man muß warlich ein abgesagter Feind aller Dienstbelohnung seyn, wenn man sogar diesem sein billiges Tragerlohn misgönnen will: unbedeutende Kleinigkeiten! — Zeige uns lieber der Verfasser jene heimlichen Schleichwege, wodurch dem gemeinen Wesen alljährlich mehrere Tonnen Golds unbilliger und hinterlistiger Weise abgenommen werden sollen? So etwas wäre wohl einer näheren Eröfnung werth: — aber immer bleibt er das Wichtigste — die Beweise schuldig.

Wir sind nun alle Bestandtheile und alle Stufen des kaiserlichen Reichspostwe-

sens

sens von oben bis unten kreuz und quer durchgeführt worden: der Ritter hat uns manches **Ungeheuer von** seiner Seite gezeigt, manchen tapfern Ritterschlag auf das Postinstitut gewagt, um dessen Kredit und Zutrauen im Publikum, wo nicht ganz zu erlegen, doch wenigstens zu beschädigen. — Urtheile aber jeder Unbefangene selbst, ob es nicht höchst unbillig ist, ein Institut, das dem Handel und Wandel, der Litteratur, dem Wachsthum der Aufklärung, kurz dem ganzen gemeinen Wesen so wesentlich beförderlich, nöthig, und nüzlich ist, das schon seit Jahrhunderten mit Ruhm zur allgemeinen Zufriedenheit besteht, das einen deutschen, so gerechten als grosmüthigen Fürsten zum Oberhaupt, und so viel rechtschafne Männer zu seiner Verwaltung hat, das seinen Ertrag wieder durchs ganze Reich in Umlauf bringt, und das noch besonders den allerhöchsten kaiserlichen Schutz in vollem Maas genießt ꝛc. öffentlich vor aller Welt so tief herabzusezen, Haupt und Glie-

der so dreist anzufallen, leztere der gröbsten Betrügereien rc. so vielfältig zu beschuldigen, ohne auch nur eine einzige davon zu erweisen?

Doch man will eben auch nicht allen Postofficianten und Bedienten das Wort reden. — Es ist möglich, daß bei einem so weitläuftigen Institut manche Fehler vorgehen, bei den Untergebenen sich Misbräuche und Ungebühren einschleichen können; allein wo ist ein Institut in der Welt, bei welchem, wenn es auch jenem an Grösse bei weitem nicht gleich kommt, niemals einige Unregelmäsigkeit vorfiel? Man durchgehe alle Staats- politische- geistliche- und bürgerliche Anstalten — und man wird überall Auswüchse finden. Ist aber deswegen das Ganze zu beschuldigen, wenn sich hier und dort ein einzler Theil vergeht?

Zu §. 23.

Die Hauptbeschwerden des Verfassers gegen das kaiserliche Reichspostwesen concen-

centriren sich darin: daß 1) die Tarife willkürlich, ungleich, und zu hoch seyen; und 2) noch überdies von den Postofficianten rc. nach Gefallen überschritten würden. Der erstere Fall hat seine vom Obristen Richter des Reichs angewiesene rechtliche Instanz bei Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz, als dem hohen Postprotektor; und der leztere gehört an das Postgeneralat. — Sind die jezigen Tarife, deren sich die Postämter bedienen, ächt, das ist von Kur-Mainz approbirt; so haben sie auch, da dieser hohen Kur das Recht und die Gewalt hierzu einmahl förmlich übertragen und anvertrauet wurde, eine stillschweigende Genehmigung Kaisers und Reichs, und folglich eine Reichsgesezliche Kraft und Gültigkeit. — Sind sie aber falsch; so kommt es ebenfalls lediglich dem hohen Postprotektorat zu, zu schleuniger Einführung der rechtmäsigen approbirten Tarife das Nöthige an das Post-Generalat gemessenst zu verfügen. — Im

leztern Falle hingegen kann das Postgeneralat, solange keine specielle Klagen und Beweise von Uebernehmungen 2c. angebracht werden, nichts weiter thun, als durch strenge Verordnungen, welche bereits lange, und mehrfältig geschärftest vorliegen, jedem Postbeamten, und Officianten 2c. dergleichen strafbare Ungebühren neuerdings nachdrucksamst untersagen; „denn „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter„ — und wo der Kläger keine Beweise führen kann, wird er mit seiner Klage von Rechtswegen abgewiesen.

So lange man also ein hohes Postgeneralat nicht beschuldigen kann, daß es gerechte Klagen nicht höre, erwiesenes Unrecht nicht bestrafe, dem Publikum die gebührende Gerechtigkeit nicht widerfahren lasse; noch weniger aber vermuthen kann, daß dasselbe die vorgebliche Uebernehmungen, Unterschleif, und Misbräuche 2c. Selbst begünstige; und so lange man nicht auch

Selbst das hohe Postprotektorat einer Sorglosigkeit in seiner diesfallsigen Amtspflicht beschuldigen kann; — so lange bleibt auch die Eintrettung der gesezgebenden Gewalt im Reich unnöthig.

Zu §. 24.

Wenn das kaiserliche Postwesen im Reich, worüber doch jezt, ausser dem einzigen §. 7. angezeigten Falle der Reichsstadt Frankfurt, keine Reichsständische Beschwerde obwaltet, vielmehr die Zufriedenheit aller Stände daraus offenbar am Tage liegt, auch nur halb so sehr, als der Verfasser vorgiebt, ausgeartet wäre; so würde ein Reichs-Patriotischer **Friederich Carl**, der das volle Zutrauen Kaiserlicher Majestät, aller höchst und hohen Stände des Reichs, und des ganzen Publikums besizt, der in der Erfüllung seiner Amtspflichten eben so streng, als für Recht und Gerechtigkeit eifrig ist, gewiß zeither nicht gleichgültig geblieben seyn, vielmehr seinem

hohen Post-Protektoratamt gemäs die nöthigen Maasregeln längst getroffen haben. — Und was könnte man nicht in solchem Falle von Carl Anselm erwarten, der grosmüthig genug ist, selbst die gröbsten Beleidigungen von einem ungezäumten Schriftsteller ungeahndet zu lassen? Würde Er nicht, dieser beste Fürst, ohne höhere Auffoderung, Selbst die schleunigste Abhülfe zu treffen suchen, um die Ehre eines Instituts zu erhalten, das das Gepräge seiner Ahnen trägt, um einem Publikum Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, an dessen Zutrauen dem Reichs-Postwesen so Vieles gelegen ist? — Möchte doch der Verfasser, wenn er ja Beweise führen kann, den rechten Weg eingeschlagen haben; möchte ihn jeder Andere, der gerechte Klage hat, einschlagen, und sich selbst an diesen Fürsten wenden, um überzeugt zu werden, daß nur Billigkeit, Recht und Gerechtigkeit sein hoher Wille sey.

Bayerische Staatsbibliothek München

C.We

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorläufige Beleuchtung und Ungrund der angeblichen Misbräuche des Kaiserlichen Reichs Postens [!]

[Salzburg] 1789

J.publ.g. 911,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562597-9
VD18 14645076-001